

Statuten des Vereins

Turnverein Leibnitz

Stand vom 21.11.2025

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein Leibnitz"
- (2) Er hat seinen Sitz in Leibnitz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Er ist ein überparteilicher Verein; die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Er tritt für eine demokratische Verfassung, die Freiheit, Unabhängigkeit und Unteilbarkeit der Republik Österreich ein. Das Turnen um Geld- und Wertpreise ist verboten. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen und Sport womit auch die Förderung der allgemeinen Gesundheit erreicht werden soll. Er hat auch den Zweck, den Sport in allen seinen Zweigen zu fördern und zu pflegen.
- (4) Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen bzw. am Übungsprogramm teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Pflege und Förderung aller Art von Leibesübungen und Sport auf allen Gebieten des Sportes,
 - b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - c) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
 - d) Erteilung von Unterricht,
 - e) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zwecke der Information, Schulung und Beratung,
 - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sportes dienlichen Druckschriften,
 - g) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
 - h) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung des Sports,
 - i) Beschaffung von Übungsräumen und Übungsplätzen sowie Turngeräten.
 - j) Pflege des Volksliedes, des Volkstanzes und des volkstümlichen Brauchtums.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - b) Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwillige Verfügungen,
 - c) Sponsor Einnahmen,
 - d) Bausteinaktionen,
 - e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
 - f) Erträge aus Veranstaltungen,
 - g) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
 - h) Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
 - i) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
 - j) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken,
 - k) Zinserträge und Wertpapiere.

§ 4: Allgemeines

- (1) Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August und dauert bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 5: Mitgliedschaft

- (1) Der Turnverein Leibnitz besteht aus:
- a) Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische, eigenberechtigte Personen.
 - b) Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell, organisatorisch, personell oder in sonst einer Art und Weise unterstützen.
 - c) Ehrenmitgliedern: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.
- (4) An verdiente ehemalige Obmänner des Turnvereines Leibnitz kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel "Ehrenobmann" verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Mitglieder können jeweils zum Ende eines Vereinsjahres schriftlich per Brief oder E-Mail ihren Austritt erklären, sofern sie allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig.

Mit einer Abmeldung sind zugleich Vereinsausweise und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen. Geschieht dies nicht, ist die Abmeldung unwirksam.

Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Leibnitz als vereinbart.

- (3) Der Turnrat kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Mitgliedschaft kann automatisch drei Monate nach Aussendung der Beitragsrechnung erlöschen, wenn in dieser Zeit die fälligen Beiträge nicht bezahlt werden und keine Veranstaltungen (Turnstunden) des Vereins besucht werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Turnrat auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Turnrates beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Turnrat die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Turnrat die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Turnrat über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Turnrat den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (7) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeittritt zur Kenntnis, dass die Sportausübung auf eigene Gefahr erfolgt und keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Verein oder den Übungsleiter geltend gemacht werden können.
- (8) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeittritt unwiderruflich die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion innerhalb des Vereines, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst werden, insbesondere für die Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen, sportlichen und finanziellen Abwicklungen im Verein.
- (9) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ehrenobmänner sind weiters berechtigt, an den Sitzungen des Turnrates mit Stimmrecht teilzunehmen. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (10) Das Stimmrecht in der Generalversammlung kann nur dann ausgeübt werden, wenn die Bezahlung aller Beitragsverpflichtungen erfüllt ist.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

die Generalversammlung (§§ 9 und 10),

der Turnrat (§§ 11 bis 13),

die Rechnungsprüfer (§ 14)

das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Turnrates oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Zusätzlich erfolgt die Einladung durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereines.
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Turnrat, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Turnratsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Entgegennahme der Berichte des Obmannes und des Turnwartes;
- c) Entlastung des Turnrats;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Turnrates und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Turnrat

- (1) Der Turnrat besteht aus Obmann und Stellvertreter, Schriftwart, Kassenwart sowie Turnwart und aus Beiräten.
Für Schriftwart, Kassenwart und Turnwart können Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Der Turnrat wird von der Generalversammlung gewählt. Der Turnrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der gesamte Turnrat ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Turnrates einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Turnrates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Turnrat ist persönlich auszuüben.
- (4) Es sind mindestens zwei Sitzungen des Turnrats pro Vereinsjahr abzuhalten.
- (5) Die Turnratssitzung wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Turnratsmitglied den Turnrat einberufen.
- (6) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 1/3 von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Turnrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Turnratsmitglied oder jenem Turnratsmitglied, das die übrigen Turnratsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Turnratsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Turnrat oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Turnrates bzw. Turnratsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Turnratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktritts des gesamten Turnrates an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Über die Turnratssitzung ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die besprochenen Themen und die gefassten Beschlüsse anzuführen sind.

§ 12: Aufgaben des Turnrats

Dem Turnrat obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Festlegung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren,
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (7) Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Turnratsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftwart unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftwarts, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassenwarts. Rechtsgeschäfte zwischen Turnratsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen, nicht an diesem Geschäft beteiligten Turnratsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Turnratsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Turnrates fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Turnrat.
- (6) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter.
- (7) Der Schriftwart führt die Protokolle der Generalversammlung und des Turnrats.
- (8) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Der Kassenwart hat den Jahresrechnungsabschluss jedes Vereinsjahres bis vier Monate nach Beginn des folgenden Vereinsjahres dem Turnrat zur Beschlussfassung vorzulegen
- (10) Dem Turnwart obliegt insbesondere die Erarbeitung von Vorschlägen und Entscheidungsgrundlagen sowie die Beratung des Turnrates in allen den Sportbetrieb betreffenden Angelegenheiten.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Turnrat angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Kassenwart hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Turnrat ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Turnrat binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Turnrat innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke des Sports zu verwenden.